

TE OGH 2013/2/21 9ObA123/12x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Dr. Hargassner sowie die fachkundigen Laienrichter KR Mag. Paul Kunsy und Mag. Manuela Majeranowski als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei H***** G*****, vertreten durch Dr. Roland Gerlach ua, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei V***** AG, *****, vertreten durch Dr. Andreas Grundei, Rechtsanwalt in Wien, wegen 2.308,40 EUR und Feststellung (Streitwert 9.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Juli 2012, GZ 8 Ra 50/12z-29, womit das Urteil des Arbeits-

und Sozialgerichts Wien vom 18. Oktober 2011, GZ 19 Cga 28/10s-24, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Dr. Hargassner sowie die fachkundigen Laienrichter KR Mag. Paul Kunsy und Mag. Manuela Majeranowski als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei H***** G*****, vertreten durch Dr. Roland Gerlach ua, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagte Partei V***** AG, *****, vertreten durch Dr. Andreas Grundei, Rechtsanwalt in Wien, wegen 2.308,40 EUR und Feststellung (Streitwert 9.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Juli 2012, GZ 8 Ra 50/12z-29, womit das Urteil des Arbeits-, und Sozialgerichts Wien vom 18. Oktober 2011, GZ 19 Cga 28/10s-24, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision der klagenden Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Kläger bezieht als ehemaliger Dienstnehmer der Beklagten seit 1. 9. 2003 eine Zusatzpension, die ihre Grundlage in der Betriebsvereinbarung über die Einbeziehung von Pensionsvertragsinhabern in die Verbundpensionskasse und die Änderung der Betriebsvereinbarung Zuschusspension für die Inhaber von Pensionsverträgen (Kurzbezeichnung: BV-PKI) vom 28. 11. 1995 hat. § 29 dieser Betriebsvereinbarung lautet: Der Kläger bezieht als ehemaliger Dienstnehmer der Beklagten seit 1. 9. 2003 eine Zusatzpension, die ihre Grundlage in der Betriebsvereinbarung über die

Einbeziehung von Pensionsvertragsinhabern in die Verbundpensionskasse und die Änderung der Betriebsvereinbarung Zuschusspension für die Inhaber von Pensionsverträgen (Kurzbezeichnung: BV-PKI) vom 28. 11. 1995 hat. Paragraph 29, dieser Betriebsvereinbarung lautet:

„Valorisierung von Zuschusspensionen

Die ZP werden gemäß § 18 BV-ZP 1983 mit dem PAG-Faktor valorisiert. Werden die Sozialpensionen nicht einheitlich um den gleichen Prozentsatz, sondern durch Einmal- oder Mindestbeträge etc valorisiert, erfolgt die Valorisierung der ZP nach der Entwicklung der ASVG-Höchstpensionen.“Die ZP werden gemäß Paragraph 18, BV-ZP 1983 mit dem PAG-Faktor valorisiert. Werden die Sozialpensionen nicht einheitlich um den gleichen Prozentsatz, sondern durch Einmal- oder Mindestbeträge etc valorisiert, erfolgt die Valorisierung der ZP nach der Entwicklung der ASVG-Höchstpensionen.“

Die in der aus dem Jahr 1983 stammenden Betriebsvereinbarung enthaltene Valorisierungsbestimmung (§ 18 Abs 1 BV-ZP) lautete:Die in der aus dem Jahr 1983 stammenden Betriebsvereinbarung enthaltene Valorisierungsbestimmung (Paragraph 18, Absatz eins, BV-ZP) lautete:

„Die Valorisierung der Zuschusspension erfolgt jeweils zum Stichtag um den Pensionsanpassungsfaktor (PAG-Faktor) gemäß sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.“

Zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit über die Auslegung des § 29 BV-PKI. Der Kläger meint, seine Zuschusspension sei jeweils um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich seine ASVG-Pension erhöhe. Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Zuschusspension des Klägers sei (nur) um dem Prozentsatz zu erhöhen, um den sich die ASVG-Höchstpensionen erhöhten.Zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit über die Auslegung des Paragraph 29, BV-PKI. Der Kläger meint, seine Zuschusspension sei jeweils um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich seine ASVG-Pension erhöhe. Die Beklagte vertritt die Ansicht, die Zuschusspension des Klägers sei (nur) um dem Prozentsatz zu erhöhen, um den sich die ASVG-Höchstpensionen erhöhten.

Das Berufungsgericht wies das auf Pensionsnachzahlung und Feststellung gerichtete Klagebegehren - in Abänderung der erstgerichtlichen Entscheidung - ab. Es vertrat die Rechtsauffassung, dass die primär nach dem Wortsinn vorzunehmende Auslegung des § 29 Satz 2 BV-PKI ergebe, dass (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung) die „ASVG-Höchstpension“ und nicht die jeweilige konkrete ASVG-Pension des Pensionsberechtigten heranzuziehen sei. Nicht nur aus der Formulierung in § 29 BV-PKI „Werden die Sozialpensionen nicht einheitlich und im gleichen Prozentsatz, sondern durch Einmal- oder Mindestbeträge etc. valorisiert, ...“, sondern auch aus weiteren in Abschnitt III der BV-PKI 1995 unter dem Titel „Zuschusspension für Pensionsvertragsinhaber“ enthaltenen Regelungen sei erkennbar, dass die Betriebsparteien bei Abschluss der BV-PKI 1995 - im Gegensatz zur BV-ZP 1983 - an mögliche Veränderungen in der Valorisierungsgebarung des Gesetzgebers gedacht und für diese Fälle eine Regelung getroffen hätten. So werde in § 19 BV-PKI 1995 festgehalten, dass den Pensionsvertragsinhabern die Zuschusspensionen nach der BV-ZP 1983 „unter Berücksichtigung der in dieser Betriebsvereinbarung vereinbarten Änderungen und Ergänzungen“ gewährt werden und in § 21 Abs 4 BV-PKI 1995 werde für bestimmte Pensionsbezieher von einer möglichen Verschlechterung der Sozialpensionen durch gesetzlich mögliche Entwicklungen gesprochen.§ 10 BPG, der die Wertanpassung von direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers regle, sei nicht anzuwenden, weil die Betriebsparteien eine ausdrückliche Regelung über die Wertanpassung der betrieblichen Versorgungsleistung getroffen hätten. Auch das Auszehrungsverbot des § 16 Abs 2 BPG greife nicht, weil sich der Kläger nicht auf eine ihm zugesagte Gesamtpensionsversorgung gestützt habe.Das Berufungsgericht wies das auf Pensionsnachzahlung und Feststellung gerichtete Klagebegehren - in Abänderung der erstgerichtlichen Entscheidung - ab. Es vertrat die Rechtsauffassung, dass die primär nach dem Wortsinn vorzunehmende Auslegung des Paragraph 29, Satz 2 BV-PKI ergebe, dass (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung) die „ASVG-Höchstpension“ und nicht die jeweilige konkrete ASVG-Pension des Pensionsberechtigten heranzuziehen sei. Nicht nur aus der Formulierung in Paragraph 29, BV-PKI „Werden die Sozialpensionen nicht einheitlich und im gleichen Prozentsatz, sondern durch Einmal- oder Mindestbeträge etc. valorisiert, ...“, sondern auch aus weiteren in Abschnitt römisch drei der BV-PKI 1995 unter dem Titel „Zuschusspension für Pensionsvertragsinhaber“ enthaltenen Regelungen sei erkennbar, dass die Betriebsparteien bei Abschluss der BV-PKI 1995 - im Gegensatz zur BV-ZP 1983 - an mögliche Veränderungen in der Valorisierungsgebarung des Gesetzgebers gedacht und für diese Fälle eine Regelung getroffen hätten. So werde in Paragraph 19, BV-PKI 1995 festgehalten, dass den Pensionsvertragsinhabern die Zuschusspensionen nach der BV-ZP 1983 „unter Berücksichtigung der in dieser Betriebsvereinbarung vereinbarten Änderungen und Ergänzungen“

gewährt werden und in Paragraph 21, Absatz 4, BV-PKI 1995 werde für bestimmte Pensionsbezieher von einer möglichen Verschlechterung der Sozialpensionen durch gesetzlich mögliche Entwicklungen gesprochen. Paragraph 10, BPG, der die Wertanpassung von direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers regle, sei nicht anzuwenden, weil die Betriebsparteien eine ausdrückliche Regelung über die Wertanpassung der betrieblichen Versorgungsleistung getroffen hätten. Auch das Auszehrungsverbot des Paragraph 16, Absatz 2, BPG greife nicht, weil sich der Kläger nicht auf eine ihm zugesagte Gesamtpensionsversorgung gestützt habe.

Eine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts vermag der Kläger in seiner außerordentlichen Revision nicht darzustellen. Die Auslegung des Berufungsgerichts, die sich auf die von der dargestellten Lehre und Judikatur des Obersten Gerichtshofs entwickelten Auslegungsgrundsätze stützt, ist nicht „derart fehlerhaft“, sondern vertretbar. Danach ist der normative Teil von Betriebsvereinbarungen - wie jener von Kollektivverträgen - nach den für die Interpretation von Gesetzen geltenden Regeln (§§ 6, 7 ABGB) auszulegen (RIS-Justiz RS0050963). In erster Linie ist bei der Auslegung einer Betriebsvereinbarung der Wortsinn - auch im Zusammenhang mit den übrigen Regelungen - zu erforschen und die sich aus dem Text der Betriebsvereinbarung ergebende Absicht der Betriebsparteien zu berücksichtigen (vgl. RIS-Justiz RS0010089, zuletzt 9 ObA 129/12d). Bei der Auslegung muss zumindest im Zweifel unterstellt werden, dass die Parteien eine vernünftige, zweckentsprechende und praktisch durchführbare Regelung treffen sowie einen gerechten Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Interessen herbeiführen und daher eine Ungleichbehandlung der Normadressaten vermeiden wollten (8 ObA 8/05t; 9 ObA 69/01i ua; vgl. RIS-Justiz RS0008897; RS0008828). Dabei steckt der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze jeglicher Auslegung ab (10 ObS 50/12v; 9 ObA 347/00w mwN; RIS-Justiz RS0008796). Eine vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts vermag der Kläger in seiner außerordentlichen Revision nicht darzustellen. Die Auslegung des Berufungsgerichts, die sich auf die von der dargestellten Lehre und Judikatur des Obersten Gerichtshofs entwickelten Auslegungsgrundsätze stützt, ist nicht „derart fehlerhaft“, sondern vertretbar. Danach ist der normative Teil von Betriebsvereinbarungen - wie jener von Kollektivverträgen - nach den für die Interpretation von Gesetzen geltenden Regeln (Paragraphen 6, 7, ABGB) auszulegen (RIS-Justiz RS0050963). In erster Linie ist bei der Auslegung einer Betriebsvereinbarung der Wortsinn - auch im Zusammenhang mit den übrigen Regelungen - zu erforschen und die sich aus dem Text der Betriebsvereinbarung ergebende Absicht der Betriebsparteien zu berücksichtigen (vergleiche RIS-Justiz RS0010089, zuletzt 9 ObA 129/12d). Bei der Auslegung muss zumindest im Zweifel unterstellt werden, dass die Parteien eine vernünftige, zweckentsprechende und praktisch durchführbare Regelung treffen sowie einen gerechten Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Interessen herbeiführen und daher eine Ungleichbehandlung der Normadressaten vermeiden wollten (8 ObA 8/05t; 9 ObA 69/01i ua; vergleiche RIS-Justiz RS0008897; RS0008828). Dabei steckt der äußerst mögliche Wortsinn die Grenze jeglicher Auslegung ab (10 ObS 50/12v; 9 ObA 347/00w mwN; RIS-Justiz RS0008796).

Bei Abschluss der Betriebsvereinbarung BV-PKI war den Betriebsparteien erkennbar bewusst, dass der Gesetzgeber in der Zukunft Pensionen nicht mehr nur nach einem mathematisch festgesetzten Anpassungsfaktor (§§ 108f, 108h ASVG), sondern unter Umständen auch durch oder in Verbindung mit Einmal- oder Mindestbeträgen, etc erhöhen könnte, weil sie darauf in der Valorisierungsbestimmung des § 29 BV-PKI ausdrücklich abgestellt haben. Dass der Sozialrechtsgesetzgeber erstmals mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 2003/71, bestimmte Pensionen nur mit einem Fixbetrag erhöht hat (§ 607 Abs 3a Z 2 ASVG), widerspricht dieser aus dem Wortlaut der Valorisierungsbestimmung erkennbaren Absicht der Betriebsparteien keineswegs. Eine Korrekturbedürftigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts zeigt der Kläger auch mit seinem Verweis auf die Entscheidung 9 ObA 42/06a nicht auf, weil diese eine ergänzende Auslegung des § 18 BV-ZP 1983 zum Gegenstand hatte, diese Bestimmung eben noch nicht auf Erhöhung der Sozialpensionen um Einmal- oder Mindestbeträge Bedacht genommen hatte. Bei Abschluss der Betriebsvereinbarung BV-PKI war den Betriebsparteien erkennbar bewusst, dass der Gesetzgeber in der Zukunft Pensionen nicht mehr nur nach einem mathematisch festgesetzten Anpassungsfaktor (Paragraphen 108 f, 108 h, ASVG), sondern unter Umständen auch durch oder in Verbindung mit Einmal- oder Mindestbeträgen, etc erhöhen könnte, weil sie darauf in der Valorisierungsbestimmung des Paragraph 29, BV-PKI ausdrücklich abgestellt haben. Dass der Sozialrechtsgesetzgeber erstmals mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 2003/71, bestimmte Pensionen nur mit einem Fixbetrag erhöht hat (Paragraph 607, Absatz 3 a, Ziffer 2, ASVG), widerspricht dieser aus dem Wortlaut der Valorisierungsbestimmung erkennbaren Absicht der Betriebsparteien keineswegs. Eine Korrekturbedürftigkeit der

Entscheidung des Berufungsgerichts zeigt der Kläger auch mit seinem Verweis auf die Entscheidung 9 ObA 42/06a nicht auf, weil diese eine ergänzende Auslegung des Paragraph 18, BV-ZP 1983 zum Gegenstand hatte, diese Bestimmung eben noch nicht auf Erhöhung der Sozialpensionen um Einmal- oder Mindestbeträge Bedacht genommen hatte.

Schließlich zeigt der Revisionswerber auch mit seinen Überlegungen, nur eine auf den Zweck des Pensionszuschusses, die langfristige Sicherung des Lebensstandards der Versicherten zu erwirken, abgestellte Auslegung, werde den Intentionen der Betriebsparteien, die Relation zwischen der konkreten ASVG-Pension und der Betriebspension in jedem Fall zu wahren, gerecht, keine korrekturbedürftige Fehlentscheidung des Berufungsgerichts auf. Für den Fall, dass die Sozialpensionen nicht einheitlich und im gleichen Prozentsatz valorisiert werden, haben die Betriebsparteien eine von der allgemeinen Regel des § 29 erster Satz BV-PKI abweichende Regelung getroffen (§ 29 zweiter Satz BV-PKI), die nicht „unvernünftig“ ist, sondern ebenfalls die Wertbeständigkeit des Pensionszuschusses in einem bestimmten Ausmaß sicherstellen soll. Auch wenn bei einer Anhebung der Sozialpensionen mit unterschiedlichen Faktoren die dem Kläger ungünstiger erscheinende Variante zur Anwendung kommt, so ist dieses Auslegungsergebnis angesichts des auch von dieser Variante verfolgten Zwecks einer Betriebspension, einen gehobenen Lebensstandard für die gesamte Dauer des Ruhestands zu sichern (9 ObA 83/98s; 9 ObA 314/92; vgl auch Resch in ZellKomm2 Rz 2a zu §§ 1, 2 BPG), keinesfalls unvertretbar. Schließlich zeigt der Revisionswerber auch mit seinen Überlegungen, nur eine auf den Zweck des Pensionszuschusses, die langfristige Sicherung des Lebensstandards der Versicherten zu erwirken, abgestellte Auslegung, werde den Intentionen der Betriebsparteien, die Relation zwischen der konkreten ASVG-Pension und der Betriebspension in jedem Fall zu wahren, gerecht, keine korrekturbedürftige Fehlentscheidung des Berufungsgerichts auf. Für den Fall, dass die Sozialpensionen nicht einheitlich und im gleichen Prozentsatz valorisiert werden, haben die Betriebsparteien eine von der allgemeinen Regel des Paragraph 29, erster Satz BV-PKI abweichende Regelung getroffen (Paragraph 29, zweiter Satz BV-PKI), die nicht „unvernünftig“ ist, sondern ebenfalls die Wertbeständigkeit des Pensionszuschusses in einem bestimmten Ausmaß sicherstellen soll. Auch wenn bei einer Anhebung der Sozialpensionen mit unterschiedlichen Faktoren die dem Kläger ungünstiger erscheinende Variante zur Anwendung kommt, so ist dieses Auslegungsergebnis angesichts des auch von dieser Variante verfolgten Zwecks einer Betriebspension, einen gehobenen Lebensstandard für die gesamte Dauer des Ruhestands zu sichern (9 ObA 83/98s; 9 ObA 314/92; vergleiche auch Resch in ZellKomm2 Rz 2a zu Paragraphen eins, 2, BPG), keinesfalls unvertretbar.

Mangels Aufzeigens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO ist die außerordentliche Revision des Klägers zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Zurückweisungsbeschluss nicht (§ 510 Abs 3 Satz 3 ZPO). Mangels Aufzeigens einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO ist die außerordentliche Revision des Klägers zurückzuweisen. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Zurückweisungsbeschluss nicht (Paragraph 510, Absatz 3, Satz 3 ZPO).

Schlagworte

Arbeitsrecht

Textnummer

E103331

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:009OBA00123.12X.0221.000

Im RIS seit

18.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at